

# Erläuterungen zu den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen

## I. Einleitung

Die GLS Bank zielt seit mehr als 40 Jahren darauf ab, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Das [GLS Leitbild](#) ist die Grundlage für alle Nachhaltigkeitsbewertungen. Es mündet im Nachhaltigkeitsverständnis, dessen drei Dimensionen – menschlich, zukunftsweisend und ökonomisch – den roten Faden durch alle Prozesse und Entscheidungen bilden.

Die GLS Bank ist Referenz für sozial-ökologisches, transparentes Bankgeschäft. Sie veröffentlicht alle nötigen Informationen, damit unsere Kunden\*innen nachvollziehen können, was mit ihrem Geld geschieht. Es werden alle Darlehen an Unternehmen und Projekte, die Eigenanlagen der Bank, die Konditionen und Gebühren sowie die Einkommensstruktur des Vorstandes veröffentlicht. Außerdem legen wir regelmäßig Nachhaltigkeitsberichte nach dem [GRI Standard](#) vor. An der jährlichen Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen und mit dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat ins Gespräch kommen. Auf dem GLS Blog, bei Facebook und Twitter pflegen wir den Dialog mit Interessierten und Kunden\*innen.

Unser gesamtes Bankgeschäft beruht auf sozialen und ökologischen Kriterien und Grundsätzen, die [unser Anlage- und Finanzierungsgeschäft](#) prägen. Die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze dienen als Leitlinie. Für alle Kredite sowie unser Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft gelten Ausschlusskriterien und Positivkriterien. Besonderen Wert legen wir dabei auf die Positivkriterien. Positiv sind für uns Projekte und Unternehmen, die nachhaltige menschliche und zukunftsweisende Ziele verfolgen. Der Blick auf das Kerngeschäft eines Unternehmens und seine gesellschaftliche Wirkung ist darum stets unser Ausgangspunkt.

Für einen bewussten Umgang mit Geld durch Kunden\*innen ist [Transparenz](#) eine unverzichtbare Voraussetzung. Dies betrifft den gesamten Bankensektor. Nur durch Transparenz besteht für Verbraucher\*innen die Möglichkeit zu überprüfen, ob eine Bank ihrem individuellen Werteverständnis entspricht.

Kürzlich haben uns Anfragen von Nichtregierungsorganisationen erreicht, die im Rahmen vorgegebener Bewertungsraster erforderlich sind. Vieles ergibt sich aus den Grundlagen unseres sozial-ökologischen Bankgeschäfts. Dennoch wollen

wir die Antworten an dieser Stelle dokumentieren, um zu einem breiteren Diskurs über den Umgang mit Geld beizutragen.

## II. Inhaltliche Erläuterungen

### a. Klimawandel

Grundsätzlich gelten als Verstoß die Missachtung von Umweltgesetzen und internationalen Abkommen zum Umweltschutz, Projekte mit massiver negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität sowie der Raubbau an natürlichen Ressourcen. Hierzu zählt insbesondere die Gewinnung fossiler Brennstoffe aus Ölsand durch Fracking. Betreiber, Projektentwickler und Zulieferer von Großprojekten wie beispielsweise Staudämme oder Pipelines, die eine schädliche Wirkung auf die Ökosysteme haben, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Finanziers. Für diese sind die Äquator-Prinzipien Mindeststandards.

Ausgeschlossen sind ferner:

- der Abbau von und Handel mit Konfliktmineralien
- die Energieerzeugung durch Kohle, sofern das Unternehmen nicht über eine eindeutige Ausstiegsstrategie verfügt
- die Gewinnung von Erdöl
- der Abbau von Kohle
- der Bergbau durch Gipfelabsprengung
- arktische Tiefseebohrungen
- Erdgasanlagen. Auf Seiten der Investments gibt es drei Unternehmen die im Kerngeschäft (>90 Prozent) Erneuerbare Energie produzieren und zu einem geringen Umsatzanteil an Erdgaskraft beteiligt sind. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Anlagen darf maximal durchschnittlich sein
- die Umwandlung von Torfböden und Böden mit hohem Kohlenstoffanteil (High Carbon Stocks) zur landwirtschaftlich genutzten Nutzung

### b. Menschenrechte

Grundsätzlich gilt als Verstoß die Verletzung international anerkannter Prinzipien für Menschenrechte. Dazu zählen die Prinzipien der Vereinten Nationen, welche das Verbot von massiver Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens, Sklaverei, körperlicher Gewaltanwendung oder ihre Beauftragung und massive Verletzung der

Selbstbestimmungsrechte von Mitarbeitern oder Dritten vorschreiben. Ferner zählt hierzu das Übereinkommen über die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen, die UN Kinderrechtskonvention. Die geeignete Umsetzung der Prinzipien erfolgt anhand der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Entsprechend der Unternehmensgröße und den Umständen angemessen müssen Grundsatzverpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Verfahren für ihre Einhaltung implementiert sein. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß vor, wenn Landraub, also die illegitime Aneignung von Land ohne die freiwillige, informierte Zustimmung der betroffenen Bevölkerung getätigt wird.

Unternehmen, welche die Rechte lokaler und indigener Menschen missachten, werden ausgeschlossen. Dies betrifft auch die Nutzung von Waldflächen.

Unternehmen, die kontroverse Aktivitäten in besetzten Gebieten tätigen, werden ausgeschlossen. Sie verstoßen gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

#### **c. Arbeitsrechte**

Grundsätzlich gilt als Verstoß die Verletzung von mindestens einem der vier Grundprinzipien sowie den daraus resultierenden acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Grundprinzipien umfassen die Abschaffung der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne, schließt also Ethnie, Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion und politische Haltungen mit ein.

Die acht Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182. Sie bilden die ausgestaltete Form der Prinzipien und beinhalten weitere Aspekte zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zum Mindestalter.

Des Weiteren sind Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verstoßen. Diese strebt unter anderem die Gleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und nationalen Arbeitnehmern für gleiche Arbeit an.

Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die systematisch Mindeststandards bei Sicherheit und Gesundheit umgehen. Unternehmen haben ihrer Größe angemessen Systeme zur

Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden entlang ILO 155 implementiert. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.

Ebenfalls liegt ein Verstoß vor, wenn sich Unternehmen nicht an die von den Vereinten Nationen definierte internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen halten.

Interne Managementsysteme zur Aufklärung von Compliance-Verstößen und anonyme Hinweisgebersysteme müssen den Gegebenheiten des Unternehmens nach vorliegen.

#### **d. Zulieferer**

Unternehmen, deren Zulieferer gegen soziale und ökologische Standards verstoßen, werden ausgeschlossen. Sowohl für Unternehmen als auch für ihre wesentlichen Zulieferer gelten die Ausschlusskriterien bei kontroversen Geschäftspraktiken gemäß der Anlage- und Finanzierungsgrundsätze. Hierzu zählen die Verletzung von Menschenrechten, die Verletzung von Arbeitsrechten, Tierversuche, kontroverses Umweltverhalten und kontroverse Geschäftspraktiken wie der illegale Einschlag und Handel von Holz.

#### **e. Natur**

Die Inhalte folgender Richtlinien werden berücksichtigt:

- International Union for Conservation of Nature Protected Areas
- UNESCO World Heritage Sites
- Ramsar Convention on Wetlands
- IUCN Red List of Threatened Species
- Trade in Endangered Species according to CITES High Conservation Values (HCV)
- Unternehmen, die Handel mit gefährdeten Tierarten betreiben, die in den CITES-Listen aufgeführt sind, schließen wir aus
- Wälder, vor allem jene mit hohem Kohlenstoffbestand (High Carbon Stock – HCS), leisten einen wichtigen Beitrag zur Absorption von Treibhausgasemissionen. Von Unternehmen in relevanten Geschäftsfeldern wird daher ein verantwortungsvoller Umgang zur Bewahrung dieser Wälder erwartet.
- Unternehmen verhindern zudem das Eindringen gebietsfremder invasiver Arten und Organismen in Ökosysteme.
- Eine ressourcenschonende Betriebsführung beinhaltet in Hinblick auf die Relevanz für das jeweilige Geschäftsfeld einen verantwortungsvollen und proaktiven Umgang mit der Ressource Wasser. Unternehmen, die in Regionen mit Wasserknappheit Aktivitäten aufnehmen und damit in Hinblick auf die Ressource Wasser mit den umliegenden Gemeinden in Konkurrenz treten, werden ausgeschlossen.

## f. Steuern & Korruption

Die GLS Bank berät grundsätzlich keine Unternehmen, die über ihre Ausgestaltung globaler Konzernstrukturen die Zielsetzung verfolgen, Steuern zu vermeiden. Unternehmen, die solch eine Praxis an den Tag legen, kommen nicht für Investitionen infrage. Eine explizite Richtlinie zur Steuervermeidung besteht daher nicht.

Die GLS Bank ist ausschließlich in Deutschland tätig und steuerpflichtig. Sie erhält keine Vorteile gegenüber anderen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen. Sie hat keine Tochtergesellschaften oder Beteiligungen in Steueroasen. Eine explizite Richtlinie über die Aktivitäten in solchen Regionen besteht daher nicht. Unternehmen, die einen Standort zur Vermeidung von Steuerzahlungen gebrauchen, kommen für eine Investition nicht infrage.

Die GLS Bank hat sich in vollen Umfang den rechtlichen Vorgaben in Deutschland in Bezug auf Geldwäsche verpflichtet, die auch die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) beinhalten.

Die GLS Bank wendet Maßnahmen und Verfahren an, um die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen zu identifizieren und verifizieren.

Die Offenlegung von Unternehmen hinsichtlich Subventionen der Regierungen und Zahlungen an staatliche Stellen im jeweiligen Land ist Pflicht.

Auf Seiten unserer Investments ist die Offenlegung von Lobbyismus, insbesondere der Interessensvertretung auf gesetzgebender Ebene, Pflicht. Die GLS Bank finanziert keine Konzerne, die massiv Lobbyarbeit zur Änderung internationaler Normen und Richtlinien betreiben.

Zu einer nachhaltigen Unternehmensführung gehört für die GLS Bank neben der Verankerung von systematischen Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung auch die Einhaltung von Steuerehrlichkeit.

## g. Ernährung

Grundsätzlich verstehen wir gesunde Lebensmittel als ein wesentliches menschliches Grundbedürfnis. Seit dem Aufbau der ersten Pionierbetriebe in den 1960er Jahren hat die GLS Bank eine Vielzahl ökologischer Landwirtschaftsbetriebe begleitet und finanziert.

Konkret bedeutet dies, dass landwirtschaftliche Betriebe mindestens das EU-Biosiegel tragen und somit die EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einhalten müssen.

## h. Energieerzeugung

Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass es einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Energieerzeugung aus

Wind-, Solar- und Wasserkraft bedarf, um die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen sicherzustellen. Aus diesem Grund fördert die GLS Bank die Energiewende.

Biogasanlagen werden ausschließlich bei der Verwendung von Substraten aus ökologischer Landwirtschaft oder echten Reststoffen finanziert. Zusätzlich bewerten wir eine positive Energiebilanz, die deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen, die Berechnung einer vollständigen Ökobilanz, die belastbare Kompetenz des Betreibers, die Akzeptanz der betroffenen Gemeinden und die Förderung der regionalen Entwicklung positiv.

## III. Transparenz und Verantwortung

Wir veröffentlichen alle Kredite, die wir vergeben. Bei allen Krediten sind die Kundenbetreuer\*innen immer auch über nachhaltige Themen im Gespräch.

Wir öffentlichen auch alle [Eigenanlagen](#), in die wir investieren. Unsere Bankeinlagen liegen zum größten Teil bei der genossenschaftlichen Zentralbank, der DZ Bank. Diese hat auf unser Engagement hin verstärkt Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlagerichtlinien verankert. Darüber hinaus sind wir im Kriterienausschuss und im Anlageausschuss des FairWorldFonds vertreten und Fondsberaterin des GLS Bank Aktienfonds. Im Rahmen des Investitionsbericht des GLS Bank Aktienfonds veröffentlichen wir, welche Unternehmen im vergangenen Jahr deinvestiert wurden. Zukünftig wird die GLS Bank dies auf Ihrer Internetseite auch für die Eigenanlagen vornehmen.

Für unsere strategischen Beteiligungen, die unsere 100-prozentigen Tochtergesellschaften sind, gestaltet die GLS Bank als Gründerin und Initiatorin maßgeblich die soziale und ökologische Ausrichtung mit.

Bei unseren Finanzbeteiligungen sowie unseren strategischen Beteiligungen üben wir wo immer möglich unsere Stimmrechte aus. Bei den Finanzbeteiligungen war dies im vergangenen Jahr eine Beteiligung von 66 Prozent, 2 von 3 möglichen Stimmrechten wurden wahrgenommen. Strategische Beteiligungen haben entweder einen Bezug zu notwendigen Dienstleistungspartnern (genossenschaftlicher Verbund), sind für unsere Angebote notwendig oder dienen der ideellen Unterstützung (sozial-ökologische Finanzdienstleister). Hier liegt der Anteil der Stimmrechtsausübung derzeit bei etwa 75 Prozent.

Das interne Beschwerdemanagement steht für alle Anspruchsgruppen der GLS Bank offen.

Stand: März 2018